



**Raiffeisen Bank
International**

Member of RBI Group

**ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
der
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
am 30. März 2023**

**BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS
GEMÄSS § 108 AKTG**

Tagesordnungspunkt 1

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.



Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Der im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 in Höhe von EUR 387.571.029,32 ausgewiesenen Bilanzgewinn wird zur Gänze auf neue Rechnung vorgetragen.“

BEGRÜNDUNG

Durch den anhaltenden Krieg in der Ukraine, die in diesem Zusammenhang verhängten Sanktionen und die damit einhergehenden Auswirkungen sind das wirtschaftliche Umfeld und die Geschäftstätigkeit der RBI-Gruppe weiterhin mit erheblichen Volatilitäten und Unsicherheiten behaftet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben daher beschlossen, dass der Hauptversammlung vorgeschlagen wird, den gesamten Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Trotz der genannten Umstände, die einen Gewinnvortrag aus heutiger Sicht sinnvoll machen, möchte der Vorstand den Aktionären eine angemessene Beteiligung am Unternehmensgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahrs in Form einer Dividende in Höhe von voraussichtlich bis zu EUR 0,80 je dividendenberechtigter Stammaktie in Aussicht stellen.

Der Vorstand beabsichtigt daher, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kapitalquoten, regulatorischer Vorgaben und der fortdauernden strategischen Überlegungen, die Möglichkeit einer nachträglichen Dividendenausschüttung aus dem vorgetragenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2022 im laufenden Geschäftsjahr zu prüfen und würde sodann gegebenenfalls die Ausschüttung einer Dividende einer gesonderten (außerordentlichen) Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.



Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Der Bericht über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022 (Vergütungsbericht 2022) gemäß Beilage ./1, wird mit empfehlendem Charakter gemäß § 78d Abs 1 AktG in Verbindung mit § 98a AktG genehmigt.“

BEGRÜNDUNG

In einer börsennotierten Gesellschaft haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, welcher einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten hat.

Der Vergütungsbericht wird nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei zehn Jahre lang öffentlich zugänglich gemacht.



**Raiffeisen Bank
International**

Member of RBI Group

Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern des Vorstands der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.“



**Raiffeisen Bank
International**

Member of RBI Group

Tagesordnungspunkt 5

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Raiffeisen Bank International AG wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.“



Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH mit Sitz in Wien wird zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer gemäß §§ 60 ff Bankwesengesetz für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.“



Tagesordnungspunkt 7

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Frau Dr. Andrea Gaal wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG gewählt.“

BEGRÜNDUNG

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 30. März 2023 endet die Funktionsperiode von Frau Dr. Andrea Gaal. Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Mandat von Frau Dr. Andrea Gaal bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, zu verlängern.

Die Raiffeisen Bank International AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen, wonach der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern bestehen muss. Von den zwölf Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertretern sind bis dato neun Männer und drei Frauen, von den sechs Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern sind vier Männer und zwei Frauen. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus dreizehn Männern und fünf Frauen; das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wird erfüllt.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass daher der Mindestanteil nicht von den Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertretern und den Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern getrennt zu erfüllen ist, sondern eine Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG ausreicht.

Mit dem Wahlvorschlag zur Wiederwahl von Frau Dr. Andrea Gaal wird daher dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG weiterhin entsprochen.

Die Beurteilung der Kandidatin hinsichtlich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß den „EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ und dem „FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper Rundschreiben)“ sowie der internen „Fit & Proper Richtlinie“



und „Succession Management Richtlinie“ der Gesellschaft wurden durchgeführt und haben eine positive individuelle und kollektive Beurteilung von Frau Dr. Andrea Gaal ergeben.

Auf Basis ihrer bisherigen Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft verfügt Frau Dr. Andrea Gaal über umfassende Kenntnisse über die mit dem Geschäftsmodell der Raiffeisen Bank International AG einhergehenden Spezifika sowie über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft. Die hohe fachliche Kompetenz und große Praxiserfahrung versetzen Frau Dr. Andrea Gaal in die Lage, die ihr als Aufsichtsrätin zugewiesenen gesetzlichen Pflichten und Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen und inhaltliche Themenstellungen sachgerecht zu würdigen und zu entscheiden. Sie trägt mit einer – im Falle ihrer Wiederwahl - fortwährenden Mitgliedschaft im Aufsichtsrat positiv zur Kontinuität in der Gremiumsarbeit bei. Frau Dr. Andrea Gaal bringt ihre branchenübergreifende und internationale Erfahrung in die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein. Aufgrund ihrer einschlägigen fachlichen Expertise leistet sie als Vorsitzende des Digitalisierungsausschusses einen wichtigen Beitrag zur effektiven Überwachung der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Gesellschaft. Ihr großes Engagement im Aufsichtsrat der Gesellschaft zeigt sich unter anderem in ihrer Teilnahme an sämtlichen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Jahr 2022. Zusätzlich nimmt sie in ihrer Funktion als Vorsitzende des Digitalisierungsausschusses eine Vielzahl an Terminen zur Vorbereitung der jeweiligen Ausschusssitzungen wahr.

Frau Dr. Andrea Gaal hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rbinternational.com/de/investoren/veranstaltungen-uebersicht/hauptversammlungen/hauptversammlung-2023 zugänglich ist.

Bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und die Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile zusammen mindestens 1% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für die jeweils vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 21. März 2023 zugehen und am 23. März 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 86 Abs 7 AktG der Aufsichtsrat der Gesellschaft, wenn er aus achtzehn Personen (Kapitalvertreter und Arbeitnehmervertreter) besteht, mindestens aus fünf Frauen und mindestens aus fünf Männern bestehen muss. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.